



JUGENDORDNUNG für die JUGENDGRUPPE der FREIWILLIGEN FEUERWEHR BAMBERG

Der Einfachheit halber wird in der Satzung für Personen nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

§ 1 Name, Sitz und Aufgaben

1.1

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« ist die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bamberg (→ Jugendgruppe).

1.2

Der Sitz der »Jugendfeuerwehr Bamberg« entspricht dem Sitz des Vereins »Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.« (→ Feuerwehrverein).

1.3

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennen und an ihrer Verwirklichung mitwirken. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere

- Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
- Förderung des sozialen Engagements, der Teamfähigkeit, der Konfliktbewältigung und des demokratischen Bewusstseins
- Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
- Beteiligung an Jugendveranstaltungen der Feuerwehren
- Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
- staatsbürgerliche und internationale Begegnungen.

1.4

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« hat als wesentliche Aufgaben:

- Durchführung der feuerwehrtechnischen Grundausbildung in Form von Unterrichten, Übungen und Leistungswettbewerben
- Organisation von Jugendtreffen
- Vertretung der Interessen der Jugendfeuerwehr nach innen und außen
- Fortbildung der in der Jugendarbeit tätigen Führungskräfte und Helfer
- Zusammenarbeit mit den Jugendringen
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendfeuerwehren und Jugendverbänden (national und international).

§ 2 Mitgliedschaft

2.1

Jugendliches Mitglied in der Jugendgruppe kann nur werden, wer im Gebiet der Stadt Bamberg wohnhaft ist. Der Jugendliche muss für den Feuerwehrdienst tauglich sein. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe schließt die Mitgliedschaft im Feuerwehrverein ein. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstandsrat der Feuerwehr Bamberg.



2.2

Die Unterstützung der Jugendgruppe in ideeller und finanzieller Form ist als förderndes Mitglied über den Feuerwehrverein möglich.

2.3

Zu den Regelungen der Mitgliedschaften wird auf die Satzung des Feuerwehrvereins verwiesen; sie ist über die Homepage der Feuerwehr Bamberg abrufbar.

§ 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendgruppe nehmen nach Maßgabe dieser Jugendordnung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen der Jugendgruppe teil. Sie sollen die »Jugendfeuerwehr Bamberg« bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 4 Organe

Organe der »Jugendfeuerwehr Bamberg« sind

- die Jugendgruppe
- die Delegiertenversammlung.

§ 5 Jugendgruppe, Jugendversammlung

5.1

Die Jugendgruppe setzt sich zusammen aus

- den jugendlichen Mitgliedern der Feuerwehr Bamberg
- der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
- den Jugendleitern innerhalb der Jugendgruppe.

5.2

Auch Jugendliche, die noch nicht Mitglied der Feuerwehr Bamberg sind, aber an Aktivitäten der Jugendgruppe teilnehmen (→ „Schnupper-Mitglied“), sind wie Mitglieder der Jugendgruppe zu betrachten, besitzen jedoch weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.

5.3

Die jugendlichen Mitglieder der Feuerwehr Bamberg treten mindestens einmal jährlich in der Jugendversammlung zusammen.

In der Versammlung sind neben den Jugendlichen die Mitglieder des Leitungsteams vertreten.

5.4

Die Jugendversammlung dient primär der Aussprache der Jugendlichen mit den Verantwortlichen in der Jugendarbeit. Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart legt insbesondere Rechenschaft über geleisteten Jugend-Dienste und die Arbeit des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses ab. Weitere Aufgaben der Jugendversammlung sind

- Wahl zweier Jugendsprecher aus den eigenen Reihen
- Wahl eines Jugend-Schritfführer
- Wahl eines Jugend-Kassier und zweier Kassenprüfer
- Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses.



5.5

- a) Die Jugendsprecher und der Jugend-Schriftführer werden aus der Mitte der Jugendlichen auf die Dauer von drei Jahren gewählt, maximal jedoch bis zum Austritt aus der Jugendgruppe. Es ist anzustreben, nach Möglichkeit einen männlichen und einen weiblichen Jugendsprecher zu wählen.
- b) Der Jugend-Kassier ist von den Jugendlichen aus den Reihen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses zu wählen.
Die beiden Kassenprüfer sind von den Jugendlichen aus den Reihen des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses oder der Jugendversammlung zu wählen.
Das Mindestalter zur Ausübung des Amtes des Jugend-Kassiers und der Kassenprüfers ist 16 Jahre. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre und kann auch über die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe hinaus wahrgenommen werden.
- c) Für die Wahlverfahren sowie für die Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses gelten die Bestimmungen des § 9 Nr. 9.4 jeweils entsprechend.

5.6

- a) Die Jugendversammlung ist mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen, es sei denn, der Termin ist im Jugend-Dienstplan bereits ausgewiesen. Der Dienstplan muss dann mindestens vier Wochen vor der Jugendversammlung allen Jugendlichen zugewiesen sein.
- b) Das Übersenden der Einladung bzw. des Dienstplans per eMail ist möglich.
- c) Über die Jugendversammlung ist ein Protokoll zu führen.

§ 6 Stadt-Jugendfeuerwehrleitung

6.1

Die Stadt-Jugendfeuerwehrleitung besteht aus

- dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart
- dem stellvertretenden Stadt-Jugendfeuerwehrwart
- dem Jugend-Schriftführer
- dem Jugend-Kassier.

6.2

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart leitet die Jugendgruppe der Feuerwehr Bamberg. Er vertritt die Belange der »Jugendfeuerwehr Bamberg« im Stadtfeuerwehrverband Bamberg, sowie bei überörtlichen Jugendveranstaltungen, insbesondere beim Landes-Jugendfeuerwehrtag.

§ 7 Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss (Leitungsteam)

7.1

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss (→ Leitungsteam) besteht aus

- der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung
- den Jugendleitern innerhalb der Jugendgruppe
- den beiden Jugendsprechern
- dem Stadtbrandrat
- dem Stadtbrandinspektor.

7.2

Dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins und seinem Stellvertreter wird ein dauerhafter Sitz mit beratender Funktion im Ausschuss eingeräumt.



7.3

Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist das planende und ausführende Organ der »Jugendfeuerwehr Bamberg«. Der Ausschuss erstellt und beschließt auf Vorschlag der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung insbesondere

- den Ausbildungsplan
- den Dienstplan
- den Haushaltsplan für das jeweilige Geschäftsjahr
- den Fahrdienstplan
- Jugendaktionen wie Fahrten, Zeltlager, etc.
- Aktionen zur Mitgliedergewinnung.

7.4

Die Jugendleiter der Jugendgruppe werden vom Stadt-Jugendfeuerwehrwart im Benehmen mit dem Stadtbrandrat durch den Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss während einer Ausschusssitzung berufen und abberufen.

Die Kündigung des Jugendleiter-Amtes bedarf der Schriftform oder ist zu Protokoll zu geben.

7.5

Der Ausschuss wird durch den Stadt-Jugendfeuerwehrwart mindestens einmal im Quartal einberufen. Die Einberufung per eMail ist möglich; Ausschuss-Mitglieder ohne eMail-Adresse sind schriftlich auf dem Postweg einzuladen.

7.6

Über die Sitzungen des Ausschusses ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart nach Verlesen in der nächsten Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Delegiertenversammlung

8.1

Die Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der »Jugendfeuerwehr Bamberg«. Die Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Stadt-Jugendfeuerwehrwart geleitet.

8.2

Die Delegiertenversammlung besteht aus

- dem Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss
- dem Jugendbetreuer einer jeden ehrenamtlich tätigen Löschgruppe, respektive dem Löschgruppenführer oder einem von ihm zu benennenden Vertreter
- dem Vorsitzenden des Feuerwehrvereins sowie seinem Stellvertreter.

8.3

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind

- Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters
- Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes
- Entlastung des Stadt-Jugendfeuerwehrausschusses
- Beschlussfassung über Änderungen der Jugendordnung
- Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Festlegung von Richtlinien für die Jugendarbeit auf Stadtebene.

8.4

Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden mindestens vier Wochen vorher bekannt gegeben. Zur Delegiertenversammlung können weitere Personen, Behörden- und



Organisationen-Vertreter eingeladen werden. Ihnen kann in der Delegiertenversammlung das Wort erteilt werden.

8.5

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher schriftlich beim Stadt-Jugendfeuerwehrwart einzureichen. Die vorläufige Tagesordnung ist spätestens vierzehn Tage vorher den Delegierten zuzustellen. Die Frist für die Einladung und Zustellung der Tagesordnung beginnt mit dem Tag der Absendung an die der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung zuletzt mitgeteilten und bekannten Anschrift.

8.6

Die Zustellung der Einladungen sowie der sonstigen Unterlagen und Dokumente auf elektronischem Weg ist möglich.

8.7

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von sechs Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit unveränderter Tagesordnung einzuberufen; die Versammlung ist dann in jedem Fall beschlussfähig.

8.8

Für Änderungen der Jugendordnung muss die Delegierten-Versammlung zu Zwei-Dritteln, darunter in jedem Fall der Stadt-Jugendfeuerwehrwart, anwesend sein. Änderungen sind nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

8.9

Jeder Delegierter hat nur eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Stadt-Jugendfeuerwehrwartes zweifach.

8.10

Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Stadt-Jugendfeuerwehrwart zu unterzeichnen ist.

§ 9 Wahlen, Rücktritt, Abberufung

9.1

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Stadtbrandrates von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Der vorgeschlagene Stadt-Jugendfeuerwehrwart sollte die Lehrgänge »Jugendwart«, »Gruppenführer«, »Ausbilder in der Feuerwehr« und »Ausbilder moduläre Truppausbildung« der Feuerwehrschulen Bayern besucht haben oder diese innerhalb zwei Jahren nach der Wahl vorweisen können.

9.2

Wahlleiter bei Wahlen in der Delegiertenversammlung ist ein Mitglied des Feuerwehrvereins. Zur Unterstützung kann er bis zu zwei Wahlhelfer aus der Mitte der Delegierten per Akklamation wählen lassen.

9.3

- a) Die Wahlen können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn sich alle wahlberechtigten Delegierten dafür aussprechen.
- b) Gewählt ist derjenige Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner der Kandidaten, so ist ein weiterer Wahlgang mit den



beiden Kandidaten durchzuführen, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

- c) Bei Stimmengleichheit bei der Wahl des Stadt-Jugendfeuerwehrwarts entscheidet der Stadtbrandrat.

9.4

Die in der Delegiertenversammlung gewählten Personen können von ihren Ämtern durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Die Rücktrittserklärung ist einem Vertreter der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung zuzuleiten.

9.5

Die Mitglieder der Stadt-Jugendfeuerwehrleitung können mit triftigem Grund auf Antrag eines Delegierten durch die Delegiertenversammlung abberufen werden. Der Stadtbrandrat kann das betroffene Mitglied bis zum Zeitpunkt der nächsten Delegiertenversammlung, bei der eine endgültige Entscheidung herbei zu führen ist, von seinen Amtsgeschäften entbinden.

9.6

Jede Amtszeit endet automatisch mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Feuerwehrverein.

9.7

Innerhalb von zwölf Wochen nach Eingang eines Rücktrittsgesuchs, eines Abberufungsantrags oder der Aufgabe / Beendigung eines Amtes sind Neuwahlen anzusetzen.

§ 10 Verwaltung und Finanzierung

10.1

Die Verwaltung und Geschäfte der »Jugendfeuerwehr Bamberg« werden ehrenamtlich geführt.

10.2

Finanzielle Mittel für die Arbeit der Jugendgruppe werden u. a. durch Zuwendungen des Vereins Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V., durch Spenden und Schenkungen sowie durch Beihilfen und Zuschüsse beispielsweise der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der Jugendfeuerwehr Bayern im LandesFeuerwehrVerband Bayern e. V. und aus den Stadt-Jugendringen aufgebracht.

10.3

Der Jugend-Kassier führt die Kasse und erstellt einen Kassenbericht.

10.4

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit.

Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 50 Euro kann der Stadt-Jugendfeuerwehrwart entscheiden. Der Stadt-Jugendfeuerwehrausschuss ist über die Ausgaben in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

Der Stadt-Jugendfeuerwehrwart und der Jugend-Kassier erhalten eine Kontoberechtigung.

10.5

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 11 Auflösung

11.1

Die »Jugendfeuerwehr Bamberg« kann nicht aufgelöst werden, solange sich in der Stadt Bamberg noch mindestens sechs Mitglieder nach den Grundsätzen dieser Jugendordnung organisieren.

11.2

Im Falle einer Auflösung der Jugendfeuerwehr Bamberg geht das Vermögen der Jugendgruppe an den Feuerwehrverein.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1

Die Jugendordnung der »Jugendfeuerwehr Bamberg« gilt nachgeordnet zu etwaigen weiteren, für die Feuerwehr Bamberg relevanten Satzungen, bspw. des Stadtfeuerwehrverbandes oder des Vereins »Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.«.

12.2

Die Jugendordnung wurde im Vorstands- und Verwaltungsrat am 14.01.2015 beschlossen.

12.3

Die Jugendordnung tritt mit Datum des Beschlusses nach Punkt 12.2 in Kraft.

Für die

Jugendfeuerwehr Bamberg
Bamberg, den 14.01.2015

Alexander Wilhelm
Stadt-Jugendfeuerwehrwart

Für den

Stadtfeuerwehrverband Bamberg
Bamberg, den 14.01.2015

Matthias Moyano
Stadtbrandrat

Für den Verein

Freiwillige Feuerwehr Bamberg e. V.
Bamberg, den 14.01.2015

Dr. Wolfgang Pfeuffer
Vorsitzender